

Allgemeine Zahlungs- und Geschäftsbedingungen der Firma Birkenmeier Stein + Design GmbH, 79206 Breisach

gültig ab 01.01.2016

§ 1 Geltung / Angebote

1. Diese Allgemeinen Zahlungs- und Geschäftsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Verträge und sonstigen Leistungen. Bedingungen des Kunden verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
2. Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.
3. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Unternehmern im Sinne dieser Geschäftsbedingungen stehen gleich juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
4. Kunden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.
5. Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet haben. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden und Zusicherungen unserer Verkaufsstellen, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Der Unternehmer ist an seinen Auftrag gebunden, der Verbraucher für sechs Wochen.
6. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Bezugnahmen und Normen sowie Angaben in Werbemitteln sind keine Eigenschaftszusicherungen, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind.
7. Abweichungen des Liefergegenstandes von Angeboten (u. a. Gewichts- und Maßangaben), Mustern, Probe- und Vorlieferungen sowie andere Abweichungen des Liefergegenstandes sind nach Maßgabe der jeweils gültigen DIN/EN-Normen und insoweit zulässig, als sie den Verwendungszweck nicht beeinträchtigen.

§ 2 Preise

1. Unsere Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, Franko bzw. ab unserer jeweiligen Produktionsstätte, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
2. Bei Lieferung an die Baustelle werden dem Kunden die jeweils gültigen Frachtsätze in Rechnung gestellt. Durch Erschwernisse (Eis, Schnee, schlechte Anfahrverhältnisse usw.) bei Anfuhr entstehende Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen.
3. Paletten sind unser Eigentum und werden gem. Preisliste innerhalb 6 Monaten zurückgenommen. Ansonsten geht das Eigentum am darauffolgenden 7. Monat auf den Käufer über.

§ 3 Zahlung / Verrechnung / Gegenansprüche

1. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto, innerhalb 30 Tagen netto, jeweils ab Rechnungsdatum. Skontogewährung setzt voraus, dass das Konto des Kunden ansonsten keine fälligen Rechnungsbeträge aufweist.
2. Kunden besitzen kein Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht gegenüber Kaufpreis- und Werklohnansprüchen, es sei denn, dass die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
Dem Kunden ist es nicht gestattet, ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung Ansprüche gegen uns an Dritte abzutreten.
3. Der Kunde kommt bei Überschreiten des Zahlungszieles nach Mahnung, jedoch auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er den Kaufpreis nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung bezahlt. Bei Verbrauchern gilt dies nur, wenn sich auf der Rechnung oder Zahlungsaufstellung ein entsprechender, besonderer Hinweis befindet. Gerät der Verbraucher mit einer Zahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verlangen, gegenüber Unternehmern beträgt der Verzugszins acht Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz.
Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten.
4. Soweit uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung beim Kunden ergibt, und die unseren Zahlungsanspruch gefährden, insbesondere bei Verzug des Kunden mit einem nicht unerheblichen Teil der offenen Forderungen, sind wir berechtigt, unsere Forderungen unabhängig von der Laufzeit gutgeschriebener Wechsel fällig zu stellen, soweit sie noch nicht verjährt sind. In diesen Fällen können wir auch die Einziehungsermächtigung gemäß § 6 Ziff. 5 dieser Geschäftsbedingungen widerrufen und für ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen. Bei Zahlungsverzug sind wir zudem berechtigt, die Waren nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zurückzuverlangen, sowie die Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung gelieferter Ware zu untersagen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Alle diese Rechtsfolgen kann der Kunde durch Zahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruches abwenden. Die Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
5. Unsere Preisangaben beruhen auf den Materialkosten und tariflichen Lohnkosten im Zeitpunkt des Angebots. Erhöhen sich diese Kosten bis zur Lieferung, so sind wir berechtigt, im Ausmaß der Verteuerung höhere Preise zu berechnen. Wir verweisen auf unsere am Tag der Lieferung gültigen Preislisten. Die mit Verbrauchern vereinbarten Preise

haben eine Gültigkeit von vier Monaten. Bei einer Preiserhöhung nach dieser Zeit, die den zunächst vereinbarten Preis um mehr als 10 % übersteigt, hat der Verbraucher das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

6. Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgt nur zahlungshalber und bedarf unserer Zustimmung. Die Entgegennahme bedeutet keine Stundung unserer Forderungen. Diskont- und Wechselspesen und Kosten trägt der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist.

7. Unsere Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen sind nicht zum Inkasso berechtigt.

§ 4 Lieferfristen

1. Lieferfristen und Liefertermine sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unseren Betrieb verlassen hat oder Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
2. Lieferfristen verlängern sich in angemessenem Umfang bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere bei Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt von unvorhersehbaren Hindernissen, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Derartige Umstände teilen wir dem Kunden unverzüglich mit. Diese Regelungen gelten entsprechend für Liefertermine. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie vom Vertrag zurücktreten.
3. Falls wir in Verzug geraten, kann der Kunde nach Ablauf einer uns gesetzten, angemessenen Nachfrist insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht abgesandt ist. Schadensersatzansprüche aus Verzug und Nichterfüllung richten sich nach §§ 7 und 8 dieser Geschäftsbedingungen.
4. Die Vereinbarung eines Fixgeschäftes muss schriftlich erfolgen.

§ 5 Ausführung der Lieferungen

1. Bei Unternehmern geht bei sämtlichen Arten von Geschäften die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Unternehmer über.

Bei Verbrauchern geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache auch beim Versandkauf erst mit der Übergabe der Ware auf ihn über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Annahmeverzug ist. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Kunden.

Für Versicherung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Kunden.

Die Ladungssicherungspflicht i. S. d. § 412 Abs. 1 HGB trifft in jedem Falle den Spediteur, Frachtführer oder Abholer; diese sind auch verpflichtet, entsprechende Sicherungsmittel (z.B. Zurrmittel) selbst und auf eigene Kosten zu stellen.

Bei Anlieferung per LKW an die Baustelle werden für schwerere LKW befahrbare Anfuhrwege vorausgesetzt; durch nicht befahrbare Anfuhrwege entstehende Schäden, gleich welcher Art, gehen zu Lasten des Kunden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgerecht durch den Kunden zu erfolgen. Wartezeiten werden dem Kunden berechnet.

2. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

3. Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, die gesamte Bestellmenge geschlossen herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Etwaige Änderungswünsche können nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde. Abruftermine und Abrufmengen können, soweit keine festen Vereinbarungen getroffen wurden, im Rahmen unserer Lieferungs- oder Herstellungsmöglichkeiten eingehalten werden. Wird die Ware nicht vertragsgemäß abgerufen, sind wir berechtigt, sie nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist als geliefert zu berechnen. Nicht rechtzeitig abgenommene Ware lagert auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

4. Die Kosten einer nicht von uns zu vertretenden vergeblichen Anlieferung sowie die dadurch entstehenden weiteren Kosten trägt der Kunde.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Bei Verträgen mit Unternehmern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware während der Zeit des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln.

3. Der Kunde ist während der Zeit des Eigentumsvorbehalts verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware – etwa im Falle einer Pfändung – sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde während dieser Zeit unverzüglich anzuzeigen.

4. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder einer Verletzung vorgenannter Pflichten, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

5. Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Der Unternehmer tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt.

Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen

Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät, siehe § 3 Ziff. 4 dieser Geschäftsbedingungen. Spätestens dann ist der Unternehmer verpflichtet, den Schuldner der abgetretenen Forderung zu nennen, sowie seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übergeben.

6. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Gesamtforderung nicht nur vorübergehend um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Unternehmers oder eines durch unsere Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

Maßgebend für die Ermittlung der Höhe der Sicherheit ist der Einkaufs- bzw. Gestehungspreis, bei Forderungen ihr Nominalwert.

7. Mit der vollen Bezahlung des Kaufpreises durch den Verbraucher bzw. mit der vollen Bezahlung unserer gesamten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung durch den Unternehmer geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Kunden über.

Zugleich erwirbt der Unternehmer die Forderungen, die er zur Sicherung unserer Ansprüche nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen an uns abgetreten hatte.

8. Bei Be- oder Verarbeitung von uns an Unternehmer gelieferter und in unserem Eigentum stehender Waren sind wir als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behalten in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen.

Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, sind wir auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware beschränkt.

Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltsvermögen.

§ 7 Beanstandungen / Gewährleistung

(§ 8 Haftung, genau § 8 Ziff. 2 bleibt unberührt)

1. Der Unternehmer hat die Vertragsgemäßheit der Ware in jedem Fall unverzüglich zu prüfen, was sich auch auf zugesicherte Eigenschaften bzw. die Beschaffenheit erstreckt. Unternehmer haben offensichtliche Mängel, offensichtlich fehlende zugesicherte Eigenschaften, mangelhafte Verpackung der Ware, offensichtliche Fehl- oder Falschliefereien sowie ähnliche offensichtliche Fehler der Ware innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen, versteckte Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Entdeckung, in jedem Fall jedoch vor Verarbeitung, Eigenreparatur, Eigenänderung oder sonstigen erheblichen Eingriffen in die Ware.

Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.

Anderenfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.

Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

2. Verbraucher müssen uns innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten.

Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Unterrichtung.

Unterläßt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen seine Gewährleistungsrechte. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.

Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Ebenso wie Unternehmer sind Verbraucher mit Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen, wenn nach Entdeckung des vertragswidrigen Zustands der Ware Verarbeitungen, Eigenänderungen, Eigenreparaturen oder sonstige erhebliche Eingriffe in die Ware vorgenommen werden.

3. Bei berechtigten Beanstandungen durch Unternehmer sind wir zunächst nach unserer Wahl zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt.

Bei berechtigten Beanstandungen durch Verbraucher hat zunächst der Verbraucher die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist, und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.

Kommen wir diesen Verpflichtungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, oder schlägt die Nachbesserung trotz wiederholten Versuchs fehl, kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen.

4. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Kunden ohne Interesse ist.

5. Darüber hinaus ist die Haftung für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ausgeschlossen.

6. Zulieferungen durch den Kunden oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht durch uns.

7. Solange der Kunde uns nicht Gelegenheit gibt, uns von dem Mangel zu überzeugen, insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht zur Verfügung stellt, kann er sich auf Mängel der Ware nicht berufen.

§ 8 Haftung

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

2. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht

- bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachtem Schaden,

- bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), auch durch unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen (insoweit haften wir nur auf den nach Art

der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden),

- im Falle schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden,

- bei arglistig verschwiegenen Mängeln und übernommener Garantie für die Beschaffenheit der Ware,

- bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Verjährung

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungs- bzw. Verjährungsfristen.

Ausgenommen hiervon sind Ansprüche des Unternehmers auf Gewährleistung und Schadensersatz (§ 7 und § 8 dieser Geschäftsbedingungen), welche in einem Jahr ab (Ab-) Lieferung der Ware verjähren.

Dies gilt nicht (dann gelten wieder die gesetzlichen Gewährleistungs- bzw. Verjährungsfristen), soweit wir arglistig gehandelt oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben, soweit Schadensersatzansprüche gemäß § 8 Ziff. 2 dieser Geschäftsbedingungen betroffen sind, und soweit Ware betroffen ist, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

§ 10 Handelsbrauch

Gegenüber Unternehmern gelten die branchenüblichen Handelsbräuche.

§ 11 Urheberrechte / Impressum

An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nur im Einvernehmen mit uns zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben.

Der Kunde erteilt die Zustimmung, dass wir auf unseren Erzeugnissen in geeigneter Weise auf unsere Firma hinweisen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Kunde hieran ein überwiegendes Interesse nachweisen kann.

§ 12 Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand / Wirksamkeit

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei Verbrauchern, die den Vertrag nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken abschließen, gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundenprozesse, der Sitz unseres Betriebes.

Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, oder dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Wir sind jedoch wahlweise auch berechtigt, den Kunden an jedem anderen begründeten Gerichtsstand zu verklagen.

3. Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Der unwirksame Teil wird im Wege der Auslegung durch eine zulässige Regelung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung weitestgehend entspricht, bzw. am ehesten zu dem gewünschten wirtschaftlichen Ergebnis führt.

Sollte dies nicht möglich sein, so treten an die Stelle der unwirksamen Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die gesetzlichen Vorschriften.



Birkenmeier Stein + Design GmbH

Irrtümer und technische Änderungen vorbehalten!